



Strafbefehl wegen Betruges schließt die Zuverlässigkeit eines Finanzdienstleisters aus

Die gesetzlichen Vorgaben zur persönlichen Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zu erlaubnispflichtigen Finanzdienstleister Berufe stellen eine Regelvermutung dar und sind nur in wenigen Ausnahmefällen zu widerlegen.

So ist nach § 34 d II Nr. 1 GewO ist bei einem rechtskräftigen Strafurteil wegen Betrugs im Regelfall der Tatbestand der Unzuverlässigkeit erfüllt (so das OVG Saarlouis am 29.8.2017 und vorher auch der BayVGH vom 19.1.2015 und das OVG Berlin-Brandenburg am 19.8.2010).

Hiernach besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit kraft gesetzlicher Anordnung in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren wegen Betrugs rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Vorschrift knüpft bereits an die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung bestimmte Rechtsfolgen. Demgemäß sind die Behörden nicht zu weiteren eigenen Ermittlungen verpflichtet.

Ob die Verurteilung auf einem Geständnis, einer Beweisaufnahme oder einem Deal mit der Staatsanwaltschaft ist, ist ohne Relevanz. Unter sehr ausführlicher Betrachtung des Werdegangs der Vorschrift und seiner Bedeutung im Zusammenhang mit anderen gewerberechtlichen Bestimmungen ähnlicher Art stellt das OVG Saarlouis fest: Die gesetzliche Formulierung „in der Regel“ lasse zwar die Möglichkeit offen, dass ganz besondere Umstände trotz strafgerichtlicher Verurteilung den Antragsteller noch als zuverlässig erscheinen lassen können; das könne aber nur in seltenen Ausnahmefällen angenommen werden.

Im entschiedenen Fall hatte der Antragsteller argumentiert, es sei für ihn aus prozesstaktischen Gründen vorteilhaft gewesen, einen Strafbefehl zu akzeptieren. Gerade das aber kann sogar die Zweifel an seiner Zuverlässigkeit verstärken.

Dortmund, September 2017

BORGGREVE LAW